

MSGR. MAG. DR. ÄGIDIUS J. ZSIFKOVICS
SEKRETÄR DER
ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ
1010 WIEN, WOLLZEILE 2, TEL. 516 11/3425

Wien, 2001 05 21

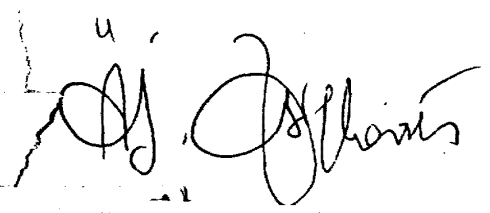
BK 222/01

Betrifft: 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme betr. BG-Entwurf des
Bundeskanzleramtes zum Privatfernseh-
gesetz, GZ 602.443/002-V/4/2001

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

- ☐ mit der Bitte um Weiterleitung
- ☐ gemäß telefonischer Rücksprache
- ☐ zu unserem Schreiben vom
- ☐ wird zuständigshalber weitergeleitet
- ☐ zur Information
- ☐ mit der Bitte um Erledigung
- ☐ mit Dank zurück
- ☐ mit der Bitte um Stellungnahme
- ☐ mit der Bitte um Rücksprache
- ☐

Mit freundlichen Grüßen



Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 222/01

Wien, 2001 05 21

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden
(Privatfernsehgesetz – PrTV-G) – Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/002-V/4/2001 erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zum Entwurf des Privatfernsehgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Wie schon beim Privatrado-Gesetz, wird seitens des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz auch beim Privatfernsehgesetz ersucht, eine Gleichbehandlung bezüglich der kommerziellen Werbung an Tagen, welche im ORF werbefrei sein müssen, in dem Sinne herbeizuführen, daß diese Tage (Karfreitag, Allerheiligentag, Heiliger Abend) auch im Privatfernsehen werbefrei sind.

Wiewohl auch seitens des Sekretariates der Bischofskonferenz eingesehen wird, daß möglichst wenige Beschränkungen für private Fernsehveranstalter ausgesprochen sein sollen, entspricht es einerseits dem Grundsatz der Pietät, an den genannten wesentlichen christlichen Feiertagen nicht der Werbung „ausgesetzt zu sein“, aber auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz, daß werbefreie Tage sowohl vom ORF als auch von den privaten Fernsehsendern eingehalten werden müssen.

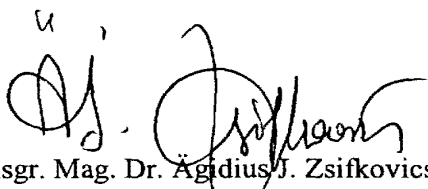
Das Sekretariat der Bischofskonferenz begrüßt die Bestimmung von § 26 Absatz 4 des Entwurfes, wonach die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen, aktuellen Magazinen und Dokumentarfilmen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden darf.

Diese Bestimmung stimmt auch mit der Bestimmung des neuen Rundfunkgesetzes überein.

Es wird daher dringend angeregt, auch die Bestimmung über die werbefreien Tage in den Entwurf aufzunehmen, was der überwiegend der Katholischen Kirche, aber auch anderen christlichen Bekenntnissen angehörenden österreichischen Bevölkerung durchaus entsprechen dürfte.

Fünfundzwanzig Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.




(Msgr. Mag. Dr. Agidius J. Zsifkovics)
Sekretär
der Bischofskonferenz